



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 13. DEZEMBER 2024

NR. 50

SEITEN 1565–1612



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1565 Abstimmungsdekret
- 1569 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 1570 Amtsblatt
- 1571 Öffnungszeiten der
Kantonalen Verwaltung
Sicherheitsdirektion
- 1571 Verfügungen
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion
- 1572 Arbeitsmarktstatistik
- 1573 Ausländer- und
Migrationsrecht / Verfügung
Abteilung Migration
- 1574 Ladenöffnungszeiten

1574 **Eigentumsübertragungen**

1585 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1592 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 1594 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 1595 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1596 Öffentliche Vorladung
(Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)
- 1597 Urteilspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1599 Einstellung des
Konkursverfahrens
- 1600 Weitere Bekanntmachungen
- 1603 Zahlungsbefehle

Rechtsauskunft

- 1605 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1606 Reglement über die
elektronische Einreichung der
Steuererklärung und die
elektronische Aufbewahrung
und Archivierung von
Steuerakten
- 1612 Reglement über die
Quellensteuer und das
vereinfachte
Abrechnungsverfahren
(Quellensteuerreglement
[QStR]); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserterate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische Abstimmung vom 9. Februar 2025

1. Abstimmungstermin

Am 9. Februar 2025 findet eine eidgenössische Abstimmung statt:

2. Abstimmungen

2.1 Eidgenössische Abstimmung

- Volksinitiative vom 21. Februar 2023 «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)»

3. Massgebende Vorschriften

3.1 Für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 7. November 2024;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindegemeinden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit

die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
- das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. *Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte*

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00–12.00 (nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. *Briefliche Stimmabgabe*

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert der Post frankiert übergeben.

9. *Vollzug*

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmung unverzüglich digital, per Kurier oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Das Abstimmungsprotokoll ist spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimmzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung des Abstimmungsergebnisses von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. *Beschwerden*

Bei eidgenössischen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein elbe, Fachstelle für Lebensfragen über die Ehe- und Familienberatung sowie Schwangerschaftsberatung

Der Verein Frauenpraxis Uri betrieb im Kanton Uri die Psychotherapeutische Praxis für Frauen & Männer, Paare & Familien als Dienstleistung für die Urner Bevölkerung. Im Mai 2024 kündigte der Verein Frauenpraxis Uri sowohl die Programmvereinbarung mit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) über Leistungen der Ehe- und Familienberatung als auch die Programmvereinbarung über die Beiträge zur Förderung und Unterstützung der Aktivitäten der Schwangerschaftsberatung Uri per 31. Dezember 2024 infolge Vereinsauflösung. Der Verein Frauenpraxis Uri wird das Angebot der Psychotherapie noch bis 31. März 2025 weiterführen.

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, über eine Ehe- und Familienberatungsstelle und über eine Schwangerschaftsberatungsstelle zu verfügen. Die GSUD hat nach diversen Gesprächen mit unterschiedlichen Anbietern mit dem Verein elbe, Fachstelle für Lebensfragen, eine geeignete Fachstelle für die Weiterführung dieser Leistungen per 1. Januar 2025 gefunden.

Der Regierungsrat dankt dem Verein Frauenpraxis Uri für die langjährige und gute Zusammenarbeit. Er ist überzeugt, mit dem Verein elbe eine sehr gute Nachfolgelösung für die Urner Bevölkerung gefunden zu haben. Der Verein bietet dasselbe Angebot für die Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden an.

Weitere Informationen unter: <https://www.elbeluzern.ch/>

Altdorf, 10. Dezember 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Teuerungsausgleich für das Jahr 2025

Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jährlich ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Er orientiert sich dabei am Stand der Konsumentenpreise per Ende November. Der vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete Landesindex der Konsumentenpreise erreichte per Ende November 2024 einen Stand von 122,1 Punkten (Mai 1993=100). Im Vergleich zum Vorjahr betrug die Teuerung 0,7 Prozent respektive 0,9 Indexpunkte.

Nachdem der Teuerungsausgleich bereits für das Jahr 2024 gekürzt worden war, will der Regierungsrat auch für das Jahr 2025 der grossen finanziellen Herausforderung Rechnung tragen. Er hat deshalb beschlossen, nur die Hälfte der aufgelaufenen Teuerung, also 0,35 Prozent, zu gewähren. Damit beträgt der neue interne

Indexstand 121,2 Indexpunkte. Mit dieser Massnahme können rund 380 000 Franken gegenüber dem Budget 2025 eingespart werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine solche Massnahme spürbar ist. Sie leistet aber zusammen mit zahlreichen weiteren Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Kantonshaushalts.

Teil des Massnahmenpakets 2024

Der nur teilweise gewährte Teuerungsausgleich ist Teil des Massnahmenpakets 2024, das für die Jahre 2025 bis 2030 ein Wirkungspotenzial von insgesamt gut 88 Mio. Franken und ab 2030 ein jährliches Potenzial von gut 25 Mio. Franken aufzeigt. Im Rahmen der Entlastungssymmetrie wird insbesondere in der Startphase auch ein Sparbeitrag vom Personal gefordert.

Derzeit wird in einer Projektarbeitsgruppe «Teuerungszulage im Personalbereich» ein Vorschlag erarbeitet, wie mit der Fortsetzung eines reduzierten Teuerungsausgleichs ein entsprechender Beitrag im Sinn der Entlastungssymmetrie geleistet werden kann. Der Teuerungsentscheid für das Jahr 2025 entspricht dem Vorschlag der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe besteht nebst der Kantonalen Verwaltung aus Vertreterinnen und Vertretern des Personalverbands des Kantons Uri (PV Uri), der Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM) und dem Verband Kantonspolizei Uri (VKPUR). Ebenfalls Teil der Gruppe, jedoch ohne Stimmrecht, ist der Gemeindepersonalverband.

Der Vorschlag ist allerdings nur Teil eines umfassenden Massnahmenpakets. Dieses wird anfangs 2025 in eine breite Vernehmlassung gegeben.

Alldorf, 11. Dezember 2024

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt

Letztes Amtsblatt 2024

Erstes Amtsblatt 2025

Das Amtsblatt Nr. 51 vom Freitag, 20. Dezember 2024, ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr.

Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 10. Januar 2025.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Standeskanzlei Uri

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung über Weihnachten und Neujahr

- 24. Dezember 2024 – nachmittags geschlossen
- 25. Dezember 2024 – geschlossen
- 26. Dezember 2024 – geschlossen
- 27. Dezember 2024 – geschlossen
- 31. Dezember 2024 – nachmittags geschlossen
- 1. Januar 2025 – geschlossen
- 6. Januar 2025 – geschlossen

Die Verwaltungseinheiten, die aus dienstlichen Gründen den Betrieb aufrechterhalten müssen, sind davon ausgenommen.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Standeskanzlei Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Guerrero Tascon Johan Alberto, geboren am 9. August 1994, von Spanien, letzte bekannte Adresse 6484 Wassen, Gotthardstrasse 68, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Radchenko Dmytro, geboren am 25. Juli 1974, von der Ukraine, letzte bekannte Adresse UA-39800 Komsomolsk, Dobrovolskogo 67, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

November 2024; Steigende Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im November 2024 im Vergleich zum Vormonat zu. Ende November 2024 waren 232 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Die Arbeitslosenquote ist gegenüber dem Vormonat von 1.1 % (Vorjahr 0.9 %) leicht gestiegen auf 1.2 % und damit 1.4 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.6 %. Mit 232 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (November 2023: 170 arbeitslose Personen) deutlich höher.

Im November 2024 meldeten sich insgesamt 75 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 56 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende November 2024 bei 381 Personen (Oktober 2024: 362; Vorjahr: 360). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 58 Personen in einem Zwischenverdienst und 40 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende November 2024 waren von den 232 Arbeitslosen 102 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 44 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 81 Personen oder 34.9 % Schweizerbürger; 151 Personen bzw. 65.1 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeit-

arbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – erhöhte sich gegenüber dem Vormonat. Im Berichtsmonat waren 28 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 28.6% aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8% schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5% meldepflichtig. Im November 2024 waren schweizweit 32 908 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 112 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende August 2024

Im Kanton Uri waren im August 2024 wie schon im Vorjahr keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für Arbeit und Migration

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Francisco Veloso Domingues, geboren am 19. Juli 1996, Portugal, letzte bekannte Adresse Allmendstrasse 5, 6460 Altdorf UR, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 13. Dezember 2024

Abteilung Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

Gotthard Restaurant, Axenstrasse 14, 65454 Flüelen

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	11.00 bis 22.00 Uhr
	Samstag / Tage vor öffentlichen Feiertagen	11.00 bis 22.00 Uhr
	Sonn- und Feiertage	11.00 bis 22.00 Uhr

Altdorf, 13. Dezember 2024

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

HB Restaurant, Gotthardstrasse 84, 6472 Erstfeld

Öffnungszeiten:	Montag bis Samstag	11.00 bis 22.00 Uhr
	Sonn- und Feiertage	11.00 bis 14.00 Uhr

Altdorf, 13. Dezember 2024

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1449.1201, 757 m², Plan Nr. 13, Stoffelmatt, Gebäude Vers.Nr. 2817 (9 m²), Gebäude Vers.Nr. 921, In der Stoffelmatte 19 (172 m²), Gartenanlage (406 m²), übrige befestigte Flächen (141 m²), Wasserbecken (24 m²), Strasse, Weg (4 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserin:

Müller Reid Andrea Beatrice, In der Stoffelmatte 19, 6460 Altdorf

Erwerber:

Pianezzi-Inderbitzin Dario Rafaele und Muriel, Utzigen 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. August 2014

Altdorf

Grundstück Nr.: S2154.1201, Sonderrecht am Bastelraum Nr. 1.8 im UG, Haus 1, $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2167.1201, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Nr. 4.3 im OG rechts, Keller Nr. 4.3 im UG, Haus 4, $\frac{44}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3277.1201, Autoabstellplatz Nr. 21, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Schürch Patrik Martin, Flüelerstrasse 19, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Fernandez Fernandes Nádia, Flüelerstrasse 19, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. November 2023, 2. Oktober 2024

Andermatt

Grundstück Nr.: M1865.1202, Autoabstellplatz Nr. 46, $\frac{1}{48}$ Miteigentum an Nr. S1819.1202

Veräusserer:

Muggli-Regli Robert, Friedheimweg 17, 6353 Weggis

Erwerber:

Muggli Thomas Robert, Obere Weinhalde 10, 6010 Kriens

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 1996

Andermatt

Grundstück Nr.: S3968.1202, Sonderrecht am Studio 1.OG-5 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{211.94}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:

Serpen Fatma Meltem, 6 Ashbourne Square, GB-HA6 3 BQ Northwood, Middlesex

Erwerber:

Rocco Marco, Sentiero per i Ciapei 6-8, 6964 Davesco-Soragno

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4145.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss (IV.OG-1), ⁸⁸⁹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1134.1202

Veräusserer:

Aas Stig Kjartan, Ritomgasse 16, 6490 Andermatt

Erwerber:

Lang Sébastien und Lang Marion, Chemin de Mavaloz 3, 2900 Porrentruy

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. September 2022

Andermatt

Grundstück Nr.: S4359.1202, Sonderrecht an der Wohnung Mezzanin 5. OG-2 im 5. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum, ^{687.65}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1215.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Aas Stig Kjartan, Ritomgasse 16, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4399.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1. OG-2 und Nebenraum, ^{503.50}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1218.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Harries Zoë, AlYousef Compound, 2694 Umm Al Mouameneen Zainab, Villa 15, SA-23514 Jeddah

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4404.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3. OG-2 und Nebenraum, ^{906.05}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1218.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Staahele Kent, The Nest, a21, AE-Al Barari, Dubai

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4405.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4. OG-1 und Nebenraum, ^{1324.70}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1218.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Bradshaw Timothy Charles und Deborah Amirá, The Stockings, Husphins Lane, Codsall Wood, GB-Wolverhampton

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4421.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4. OG-2 und Nebenraum, ^{521.11}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1220.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gasser Basil Stefan und Anina Madelaine, Grünfeldweg 18, 6208 Oberkirch LU

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4429.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1. OG-1 und Nebenraum, ⁶³⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1222.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Halbenleib Tobias und Pina, Neuriedweg 2, 4512 Bellach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April. 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4434.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3. OG-1 und Nebenraum, ⁶³⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1222.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Nelson Joshua David und Scott Gray Steven, 231 10th Avenue #5A, US-10011 New York, NY

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4444.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1. OG-3 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴²⁵/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gerber Sacha Didier und Regula Judith, Mariazellweg 4d, 6210 Sursee

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4445.1202, Sonderrecht an der Wohnung 1. OG-4 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴³⁰/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Spadea & Partner GmbH, Kaspar-Koppstrasse 90, 6030 Ebikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4446.1202, Sonderrecht an der Wohnung 2. OG-1 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ³⁸⁹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Vollenweider David Jürg, Metzggasse 12, 8400 Winterthur; Hermann Haline Bianca, Hohlstrasse 217, 8004 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4447.1202, Sonderrecht an der Wohnung 2. OG-2 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴¹²/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Lafuite Florian Audric Henri, Dorfstrasse 13, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4448.1202, Sonderrecht an der Wohnung 2. OG-3 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴²⁹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Popescu Mircea und Madalina, 17 Kessog Gardens, GB-G83 8QJ Balloch, Scotland

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4452.1202, Sonderrecht an der Wohnung 3. OG-3 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ⁶³⁵/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Envoy Estates Limited, 5 Queens Terrace Aberdeen, GB-AB10 1YL Schottland

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4453.1202, Sonderrecht an der Wohnung 4. OG-1 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, ⁴⁸³/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

LEOPARD SA, Chemin du Château-Blanc 9, 1226 Thônex

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S4534.1202, Sonderrecht an der Wohnung im EG (braun), ⁴⁸²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 149.1202

Veräusserer:

Regli Adrian Kasimir, Trögligasse 23, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Regli-Schorr Anke Barbara, Trögligasse 23, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Februar 2010, 29. März 2016, 24. Juni 2020

Bürglen

Grundstück Nr.: M2395.1205, Parkplatz Nr. 5, ¹/₅ Miteigentum an Nr. 1695.1205

Veräusserer:

Arnold-Schuler Anton Josef, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold-Frei Karl, Furrersgrund 3, 6460 Altdorf; Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Beat, Furrersgrund 7, 6460 Altdorf; Arnold-Frei René Walter, Spitalstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Müller Roland Christian und Bossard Müller Beatrice Emerita, Furrersgrund 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. November 2024

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2074.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss West (grün) und Nebenraum S4 (orange), $\frac{172}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1610.1206, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M2048.1206, Autoabstellplatz 4, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D1613.1206, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Ziegler-Gerig Josef Hermann

Erwerberin:

Ziegler-Gerig Silvia Katharina, Taubach 4, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Mai 2024

Erstfeld

Grundstück Nr.: M2084.1206, Autoabstellplatz 24, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Nr. D1628.1206

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Schuler Livio und Bianca, Kirchgasse 6, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Februar 2015

Erstfeld

Grundstück Nr.: M2085.1206, Autoabstellplatz 25, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Nr. D1628.1206

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Püntener Karl und Pia Theresia, Taubach 1, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. Februar 2015

Göschenen

Grundstück Nr.: M1047.1208, Parkplatz Nr. T6, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. 91.1208

Veräusserer:

Epp Pascal, Gotthardstrasse 31, 6487 Göschenen

Erwerber:

Neff-Walser Lucas Erich und Simone, Bremgartnerstrasse 124, 8953 Dietikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Juni 2023

Grundstück Nr.: M1058.1208, Parkplatz Nr. T17, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. 91.1208

Veräusserer:

Neff-Walser Lucas Erich und Simone, Bremgartnerstrasse 124, 8953 Dietikon

Erwerber:

Epp Pascal, Gotthardstrasse 31, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. April 2023

Schattdorf

Grundstück Nr.: 193.1213, 368 m², Plan Nr. 38, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1017, Dorfstrasse 8 (91 m²), übrige befestigte Flächen (201 m²), Gartenanlage (69 m²), Trottoir (7 m²)

Veräusserer:

Bunsch Rudolf, Dorfstrasse 8, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Müller Irene, Seebuchtstrasse 29, 6374 Buochs

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Juni 2021

Schattdorf

Grundstück Nr.: 779.1213, 652 m², Plan Nr. 32, Wickerig, Gebäude Vers.Nr. 1232, Acherlistrasse 33 (131 m²), Gebäude Vers.Nr. 1233 (12 m²), Gartenanlage (393 m²), übrige befestigte Flächen (110 m²), Acker, Wiese, Weide (5 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräussererin:

Kempf-Torelli Irene, Acherlistrasse 33, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Kempf Mario, Acherlistrasse 33, 6467 Schattdorf; Kempf Claudia, Bruchmattstrasse 20, 6000 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

19. Dezember 2000, 22. März 2012

Schattdorf

Grundstück Nr.: 819.1213, 861 m², Plan Nr. 34, Triggli, Gebäude Vers.Nr. 1334 (21 m²), Gebäude Vers.Nr. 1335, Eggelistrasse 7 (118 m²), Gebäude Vers.Nr. 2141 (12 m²), Gartenanlage (639 m²), übrige befestigte Flächen (70 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserer:

Schuler-Jäger Werner Ambros und Maria Ursula, Rosenbergweg 8, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einfache Gesellschaft CASA Familie Sommerhalder, 6467 Schattdorf:
Sommerhalder Christoph Jakob, Axenstrasse 79, 6454 Flüelen;
Sommerhalder-Blitz Anna Charlotta, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Oktober 1971, 11. Juni 1996

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1818.1213, Sonderrecht an 5½-Zimmer-Attikawohnung (West) im DG, $\frac{61}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1419.1213

Veräusserer:

Erben des Brand Martin Alois

Erwerber:

Gisler Christian, Umfahrungsstrasse 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. April 2024

Seedorf

Grundstück Nr.: S401.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräumen, $\frac{57}{100}$ Miteigentum an Nr. 40.1214, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil;
Grundstück Nr.: S403.1214, Sonderrecht an der Garage im Erdgeschoss, $\frac{3}{100}$ Miteigentum an Nr. 40.1214, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Arnold-Bissig Verena

Erwerber:

Arnold Werner Peter, Dorfstrasse 44, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Februar 2024

Seedorf

Grundstück Nr.: S401.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräumen, $\frac{57}{100}$ Miteigentum an Nr. 40.1214; Grundstück Nr.: S402.1214, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, $\frac{40}{100}$ Miteigentum an Nr. 40.1214; Grundstück Nr.: S403.1214, Sonderrecht an der Garage im Erdgeschoss, $\frac{3}{100}$ Miteigentum an Nr. 40.1214

Veräusserer:

Arnold Werner Peter, Dorfstrasse 44, 6462 Seedorf

Erwerber:

Arnold-Gisler Philipp und Ottilia, Wydenmatt 24A, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Seedorf

Grundstück Nr.: S641.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss West und Nebenräume, ²⁰/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 638.1214

Veräusserer:

Wijnhoff Johannes Arie, A Pro-Strasse 36, 6462 Seedorf

Erwerber:

Kempf Franz Anton, Im Grund 22, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. November 2000, 16. September 2022, 22. November 2022

Silenen

Grundstück Nr.: 429.1216, 306 m², Plan Nr. 15, Häusern, Gebäude Vers.Nr. 1559, Kirchstrasse 89 (126 m²), Gartenanlage (178 m²), Strasse, Weg (2 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräussererin:

Arnold Sandra, Kirchstrasse 89, 6473 Silenen

Erwerber:

Arnold Hans Peter, Kirchstrasse 89, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

23. Dezember 2022

Silenen

Grundstück Nr.: 1347.1216, 25 163 m², Plan Nr. 51, Widenberg, Gebäude Vers.Nr. 287, Talweg 27 (153 m²), Gebäude Vers.Nr. 414 (45 m²), geschlossener Wald (15 717 m²), Acker, Wiese, Weide (8 963 m²), Strasse, Weg (285 m²), Gesamteigentumsanteile

Veräusserer:

Tresch Werner, Gandrütli 13, 6467 Schattdorf; Tresch Ruth, Dorf 21, 6475 Bristen; Gisler-Tresch Yvonne Maria, Kirchstrasse 100, 6454 Flüelen; Tresch Walter, Barbatschauns 3, 7083 Lantsch/Lenz

Erwerber:

Tresch Bernhard, Buochserstrasse 10, 6370 Stans

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. Juli 1969, 11. April 1996, 24. August 2011

Unterschächen

Grundstück Nr.: 419.1219, 574 m², Plan Nr. 5, Lunzihofstatt, Gebäude Vers.Nr. 109, Lunzihofstatt 15 (118 m²), Gartenanlage (401 m²), übrige befestigte Flächen (55 m²); Grundstück Nr.: D867.1219, Plan Nr. 5, Lunzihofstatt, Baurecht für Garage mit Vorplatz, 88 m², auf 99 Jahre, zulasten Nr. 418.1219, zulasten Nr. 170.1219, 1/3 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Estermann-Arnold Markus Johannes, Lunzihofstatt 15, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Estermann Dominik Peter, Pro Familiaweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. September 1988, 11. Mai 1990

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Eintragungen im Dezember 2024

Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 27. Dezember 2024 bis und mit 1. Januar 2025 geschlossen.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. bis 11. Dezember 2024

Wohlfahrtsstiftung der Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft (TVAG), in Schattdorf, CHE-109.784.816, Stiftung (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2023, Publ. 1005909714). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sutter, Kurt, von Basel und Wintersingen, in Aeschi SO, Mitglied, mit Kollektivunterschrift

zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Böschen, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Zug, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Benlea Foundation,

in Schattdorf, CHE-443.803.104, Stiftung (SHAB Nr. 157 vom 16.8.2021, Publ. 1005271295). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vischer, Jonas, von Basel, in Küsnacht (ZH), Mitglied des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift.

STENA Immo AG,

in Altdorf (UR), CHE-421.992.244, c/o BDO AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf, die Erstellung, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 300 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 300 000.–. Aktien: 3 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 28.11.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Reichmuth, Natalie, von Schwyz, in Ingenbohl, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Reichmuth, Stéphanie, von Schwyz, in Täsch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Praxis Bürglen GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-374.758.120, Klausenstrasse 144a, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.11.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen medizinischer und gesundheitsbezogener Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital:

Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht), unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Gemäss Erklärung vom 29.11.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Stettler-Gruntz, Benjamin Lukas, von Landiswil, in Bürglen (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10000 Stammanteilen zu je Fr. 1.–; Stettler-Gruntz, Katharina Domenica, von Basel, in Bürglen (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10000 Stammanteilen zu je Fr. 1.–.

Burkart und Pfaffen Dekorationsbau GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-110.345.056, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 89 vom 9.5.2008, S.16, Publ. 4468998). Statutenänderung: 27.11.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erfüllung von Dienstleistungen und Aufträgen aller Art im Bereich Dekorationsbauten sowie Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Erstellen von Gesamtkonzepten, Planung, Herstellung und Verkauf von Dekorationsbauten, Bühnenbildern, Requisiten, Masken, Modellen und Marionetten, Vermieten von Dekorationselementen, Verkauf von Dekorationsmaterial und Rohmaterial. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Burkart, Alfred genannt Fredy, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 14 Stammanteilen von Fr. 500.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burkart, Mario, von Altdorf (UR), in Schattdorf, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 21 Stammanteilen zu je Fr. 500.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 7000.–]; Pfaffen, René, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 21 Stammanteilen zu je Fr. 500.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 7000.–].

Emil Gisler AG,

Maschinenbau und Hydraulik, in Seedorf (UR), CHE-106.890.267, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 10.2.2023, Publ. 1005675210). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stadler, Thomas, von Kriens, in Oberdorf (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Gipo AG,

in Seedorf (UR), CHE-106.511.050, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 6.2.2023, Publ. 1005670466). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stadler, Thomas, von Kriens, in Oberdorf (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Stiftung Pro Senectute Kanton Uri – Für das Alter,

in Altdorf (UR), CHE-100.498.847, Stiftung (SHAB Nr. 193 vom 4.10.2024, Publ. 1006145729). Urkundenänderung: 22.10.2024. Name neu: *Pro Senectute Uri*.

Zweck neu: Um das Wohl der älteren Menschen zu erhalten und zu fördern, strebt die Stiftung an: die Lebensqualität der älteren Menschen durch zeitgemässe und bedarfsgerechte Dienstleistungen, durch Förderung der Selbsthilfe sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und ausnahmsweise durch Gewährung materieller Hilfe zu verbessern; die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und die Prävention zu fördern; die gesellschaftliche Stellung der älteren Menschen durch Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Generationen zu verbessern und die Anliegen der älteren Menschen vor Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Weiter kann die Stiftung im Auftrag des Kantons und der Gemeinden Aufgaben übernehmen, sofern diese Aufträge kostendeckend sind und dem Gemeinwohl dienen. Organisation neu: [Streichung aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.]

FireStop Loretz GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-409.577.667, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 3.4.2024, Publ. 1005999206). Statutenänderung: 2.12.2024. Sitz neu: Bürglen (UR). Domizil neu: Breitengasse 8, 6463 Bürglen UR. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail.

BZ Engineering AG,

in Silenen, CHE-106.093.472, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 14.6.2024, Publ. 1006057078). Statutenänderung: 29.11.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Herstellung von Maschinen und Maschinenteilen im Bau- und Förderbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt mit ihm in Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

bzi Invest AG,

in Silenen, CHE-226.906.771, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 20.6.2024, Publ. 1006062165). Statutenänderung: 29.11.2024. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Lasergravuren-shop GmbH,

in Spiringen, CHE-469.296.249, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 88 vom 7.5.2024, Publ. 1006026377). Firma neu: *Lasergravuren-shop GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.11.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Honegger, René, von Wald (ZH), in Spiringen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

RI AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.814.219, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 102 vom 27.5.2022, Publ. 1005482840). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ruch, Barbara, von Luzern und Trachselwald, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates und Sekretärin, mit Einzelunterschrift [bisher: Ruch-Widmer, Barbara, in Luzern, Mitglied, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ruch, Andreas, von Trachselwald, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Luzern, Präsident, mit Einzelunterschrift].

Shine Conory KLG,

in Andermatt, CHE-319.760.333, Bahnhofstrasse 33, 6490 Andermatt, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.12.2024. Zweck: Reinigung von PKWs, Transportern, Wohnmobilen und Motorrädern. Eingetragene Personen: Maglajac, Benjamin Leon, deutscher Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Neradin, Amat, deutscher Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

Cheminéeholz Küng GmbH,

in Erstfeld, CHE-444.105.385, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 182 vom 19.9.2024, Publ. 1006133220). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küng geborene Heinrichs, Ricarda, deutsche Staatsangehörige, in Erstfeld, mit Einzelunterschrift.

Familie Tresch-Gnos in Liquidation,

in Silenen, CHE-115.016.855, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2022, Publ. 1005614964). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Naturhotel Schweiz GmbH in Liquidation,

in Isenthal, CHE-415.053.390, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 228 vom 22.11.2024, Publ. 1006185382). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 3.12.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

Andermatt Alpine Apartments Management AG,

in Andermatt, CHE-475.731.957, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018720). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Jörg, von Flüelen, in Andermatt, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Herger Montagen GmbH in Liquidation,

in Seelisberg, CHE-111.703.098, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 162 vom 23.8.2023, Publ. 1005821848). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Thermotec Systemtechnik AG,

in Erstfeld, CHE-108.381.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 2.3.2023, Publ. 1005691093). Statutenänderung: 28.11.2024. Firma neu: *TTSI AG*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf, Bau, die Vermietung, Verwaltung und Vermittlung von Immobilien und Grundstücken aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmen erwerben oder errichten und finanzieren. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Thermotec Systemtechnik AG,

in Erstfeld, CHE-173.674.258, Reussstrasse 32, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb von kompletten Heizungs- und Sanitärsystemen aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmen erwerben oder errichten und finanzieren. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 28.11.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gisler, Josef, von Bürglen (UR), in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Gisler, Kim Christof, von Bürglen (UR), in Erstfeld, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift; Gnos, Juan Pablo, von Isenthal, in Erstfeld, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift.

OpenMeteo GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-332.429.722, Hintere Schilligmatte 6, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 4.12.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Onlinedienstleistungen für Wetter- und Umweltdaten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Gemäss Erklärung vom 4.12.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zippenfenig, Patrick, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 000 Stammanteilen zu je Fr. 1.–.

Della Handel international,

in Altdorf (UR), CHE-485.478.441, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2021, Publ. 1005221628). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Hotel 4b Management AG,

in Andermatt, CHE-154.178.622, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018735). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Jörg, von Flüelen, in Andermatt, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Widmer Services GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-364.146.642, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 11.5.2023, Publ. 1005743725). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Arnold & Kummeth Plattenkunst GmbH,

in Silenen, CHE-405.613.703, Grund 77, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 5.12.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Angebot von Dienstleistungen als Generalunternehmung im Plattenbereich, insbesondere Projektleitung und Bauleitung sowie die Durchführung von planerischen und ausführungstechnischen Arbeiten. Ausserdem bezweckt die Gesellschaft die Verlegung von Platten und Megaformaten sowie Arbeiten im Bereich LED-Technik. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem

Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Gemäss Erklärung vom 5.12.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kummeth, Nico, deutscher Staatsangehöriger, in Silenen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Arnold, Nico, von Seedorf (UR), in Seedorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde Altdorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EWS AG

Gotthardstrasse 6

6438 Ibach

EWA-energieUri AG

Herrengasse 1

6460 Altdorf

im Namen von

GOFAST AG

Wiesenstrasse 10a

8952 Schlieren

EWA-energieUri AG
Herrengasse 1
6460 Altdorf

die folgenden erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

S-2486988.1

Transformatorstation TST7426 ALT-Ladestation Flüelerstrasse 34

- Neubau Transformatorstation auf der Parzelle 2294 in der Gemeinde Altdorf
- Koordinaten: 2691048/1193604

L-2486983.1

20-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen TST28 ALT-Moosbad und TST7426 ALT-Ladestation Flüelerstrasse 34

- Kabeleinzug in eine neue Rohranlage
- Grabarbeiten Parzellen: 2294, 932, 1968, 959 und 968
Koordinaten: von 2690935/1193755 nach 2691050/1193605

Die Gesuchsunterlagen werden vom 13. Dezember 2024 bis 29. Januar 2025 bei der Gemeinde Altdorf, Tellsgasse 25, 6460 Altdorf, und bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt oder können elektronisch eingesehen werden unter:

<https://esti-consultation.ch/pub/4723/a9bd83fd>



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde und im oben genannten Kanton aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Über-

mittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgeordneten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Fehraltorf, 13. Dezember 2024

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Gisler-Zurfluh Karl, Dorf 4, Spiringen
Bauvorhaben: Stallerweiterung
Bauplatz: Ober Wängi, Parzelle L1415.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Bossert-Furger Philipp und Anna, Kirchgasse 8, Erstfeld
Bauvorhaben: Balkonanbau an Doppelfamilienhaus / Umgebungsgestaltung
Bauplatz: Kirchstrasse 8, Parzelle L1475.1206
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: PMF Group AG, Blickensdorferstrasse 6, 6430 Baar
Bauvorhaben: Aufstellung Gartenhaus auf Terrasse
Bauplatz: Gärtnerweg 2, Parzelle L575.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zraggen-Stadler Alois und Angelika, Wilerstrasse 67, Erstfeld
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Einfamilienhaus
Bauplatz: Wilerstrasse 65, Parzelle L718.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Infanger Michael, Bahnhofstrasse 8, Flüelen
Bauvorhaben: Photovoltaikanlage auf dem Wohnhaus
Bauplatz: Dorfstrasse 41, Parzelle 102
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Muheim Daniel, Obermattli 5, Flüelen
Bauvorhaben: Luftwärmepumpe mit Aussengerät
Bauplatz: Obermattli 5, Parzelle 588
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 13. Dezember 2024

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Andermatt

Die Gemeinde Andermatt hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie die kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Im Gebiet Widen, befestigte Strassenfläche, Parz. Nr. 1169, Nr. 1186, und teilweise Nr. 1103, Signalisation «Parkverbot», Sig. Nr. 2.50, mit Zusatztext «beidseitig», sowie der jeweiligen «Anfangstafel» und «Endtafel», Sig. 5.05 und 5.06», Koordinaten ca. 2'687'974/1'165'187 bis ca. 2'687'662/1'165'001 und bis ca. 2'687'802/1'165'196
Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Andermatt, 13. Dezember 2024

Gemeinde Andermatt

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt Severin Huber, gegen Giuseppe Calabro, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend einfache Verkehrsregelverletzung (Geschwindigkeit) (UB1 2023 4178), wird Giuseppe Calabro öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 21. Januar 2025, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Gerichtsschreiberin Carmen Frischknecht.
3. Die Staatsanwaltschaft wird nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die beschuldigte Person ist nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
5. Die beschuldigte Person wird bei Anwesenheit an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
7. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).

8. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden, und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 13. Dezember 2024 / PSA 24 21 Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Urteilspublikation

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt André Gisler, gegen Pasquale Broda, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (ST 2021 782), hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 10. Dezember 2024 entschieden:

1. Pasquale Broda ist schuldig der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn um netto 61 km/h im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. c SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV, begangen am 3. März 2021, 16.08 Uhr, auf der Autobahn A2 in Amsteg.
- 2.
- 2.1 Pasquale Broda wird gestützt auf Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3ter SVG sowie unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2, Art. 40, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. Art. 106, Art. 44, Art. 47 und Art. 333 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 SVG bestraft mit:
 - 10 Monate Freiheitsstrafe, bedingt;
 - Fr. 900.– Busse (Verbindungsbusse).

2.2

2.2.1 Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

2.2.2 Die verurteilte Person hat die Busse zu bezahlen. Bezahlt sie die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen.

3.

3.1 Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr. 50.– Unkosten Polizei

Fr. 300.– Sachverhaltsabklärungen Polizei

Fr. 390.– Rechnung Primorac für Übersetzung Nr. 136-21 (act. 37)

Fr. 650.– Gebühr Staatsanwaltschaft

Fr. 1 100.– Gerichtskosten

Fr. 2 490.– Total

gehen zulasten der verurteilten Person.

3.2 Wird eine Urteilsbegründung verlangt, fallen zusätzliche Gerichtskosten in der Höhe von pauschal Fr. 400.– an. Die Kostenverteilung richtet sich nach der vorstehenden Ziffer.

4.

4.1

4.1.1 Verzichten die Parteien – wie in diesem Fall – auf eine öffentliche Urteilsverkündung, so stellt ihnen das Gericht das Dispositiv sofort nach Urteilsfällung zu.

4.1.2 Die Parteien können innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs ein begründetes Urteil verlangen.

4.1.3 Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim erstinstanzlichen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll Berufung angemeldet werden (Art. 398 ff. StPO). Diesfalls stellt das Gericht den Parteien ein begründetes Urteil zu.

4.1.4 Die Partei, die Berufung angemeldet hat, kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids beim Obergericht des Kantons Uri eine schriftliche Berufungserklärung einreichen.

4.2

4.2.1 Die verurteilte Person kann gegen dieses Abwesenheitsurteil, innert 10 Tagen ab persönlicher Zustellung dieses Entscheides, beim Landgerichtspräsidium eine neue Beurteilung verlangen.

4.2.2 Die verurteilte Person hat kurz zu begründen, weshalb sie an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte.

4.2.3 Das Gericht lehnt das Gesuch ab, wenn die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist.

4.2.4 Solange die Berufungsfrist von 10 Tagen noch läuft, kann die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären. Auf eine Berufung wird nur eingetreten, wenn das Gesuch um neue Beurteilung abgelehnt wurde.

Altdorf, 13. Dezember 2024 / PSA 24 7

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Naturhotel Schweiz GmbH in Liquidation

Schuldnerin:

Naturhotel Schweiz GmbH in Liquidation

CHE-415.053.390

Gitschenen 1

6461 Isenthal

Datum der Konkurseröffnung: 18. November 2024

Datum der Einstellung: 3. Dezember 2024

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23. Dezember 2024

Altdorf, 13. Dezember 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Weitere Bekanntmachungen

Pfändungsankündigung für Betreuung Nr. 22401213 i.S. Paul Furger

Schuldner

Paul Furger

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30. April 1954

Waldiberg 3

6475 Bristen

Derzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Angaben zur Meldung

Gläubigerin

Helsana Versicherungen AG

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

Vertreterin

Helsana Versicherungen AG

Inkasso

Postfach

8081 Zürich

Forderungen

Fr. 12'303.–

KVG-Verlustschein 21800304 vom 3. April 2018, Prämien 1/2016–10/2016 inkl.

Spesen / KVG-Verlustschein 21601049 vom 14. Dezember 2016, Prämien 1/2015–

6/2015 inkl. Spesen / KVG-Verlustschein 21900077 vom 1. Februar 2019, Prämien

1/2017–3/2017 inkl. Spesen / KVG-Verlustschein 22000266 vom 21. April 2020, Prä-

mien 11/2017–7/2018 inkl. Spesen

Zusätzliche Kosten

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Angaben zur Pfändungsankündigung

Schuldbetreibung Nr. 22401213 vom 18. April 2024, Ediktalzustellung vom 13. September 2024

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass die Gläubigerin für ihre Forderungen die Pfändung verlangt hat. Es wird ihm zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der aufgeführten Betreuung am Freitag, 3. Januar 2025, um 10.00 Uhr im Amtslokal des Betreibungsamtes Silenen, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld, vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung der Gläubigerin ausweist.

Der Schuldner wird wie folgt auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG aufmerksam gemacht:

«Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet,

1. der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB);
2. seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).»

Der Schuldner wird auch auf die weiteren anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) aufmerksam gemacht, welche beim Betreibungsamt Silenen aufliegen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Erstfeld, 13. Dezember 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Silenen
Gotthardstrasse 99
Postfach
6472 Erstfeld

Pfändungsankündigung für Betreibung Nr. 22401719 i.S. Paul Furger

Schuldner

Paul Furger

Heimatort: Silenen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 30. April 1954

Waldiberg 3

6475 Bristen

Zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Angaben zur Meldung

Gläubigerin

Helsana Versicherungen AG

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

Vertreterin

Helsana Versicherungen AG

Inkasso

Postfach

8081 Zürich

Forderungen

Fr. 444.05 nebst Zins zu 5% seit 31. Mai 2024, Prämien KVG 1/2024

Fr. 65.–, Mahngebühren KVG 3/2024, Bearbeitungsgebühr KVG

Fr. 9.20, Zinsen KVG

Zusätzliche Kosten

Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Angaben zur Pfändungsankündigung

Schuldbetreibung Nr. 22401719 vom 31. Mai 2024, Ediktalzustellung vom 13. September 2024

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass die Gläubigerin für seine Forderungen die Pfändung verlangt hat. Es wird ihm zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der aufgeführten Betreuung am Freitag, 3. Januar 2025, um 10.00 Uhr im Amtslokal des Betreibungsamtes Silenen, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld, vollzogen wird, sofern sich der Schuldner bis dahin nicht über die Befriedigung der Gläubigerin ausweist.

Der Schuldner wird wie folgt auf Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG aufmerksam gemacht:

«Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet,

1. der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB);
2. seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB).»

Der Schuldner wird auch auf die weiteren anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) aufmerksam gemacht, welche beim Betreibungsamt Silenen aufliegen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Erstfeld, 13. Dezember 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Silenen
Gotthardstrasse 99
Postfach
6472 Erstfeld

Zahlungsbefehle

Zahlungsbefehl Marcel Gerig

Schuldner

Marcel Gerig

Heimatort: Wassen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 6. April 1962

Gotthardstrasse 37

6487 Göschenen

Aufenthaltort unbekannt

Gläubiger

Jérôme und Noëmi Schaller

Schulhausstrasse 3

6232 Geuensee

Vertreter

Zentrum für Soziales

Roland Burkhard, Beistand

Christoph-Schnyder-Strasse 4b

Postfach

6210 Sursee

Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

22403997 vom 6. Dezember 2024

Forderungen

Fr. 30 000.– nebst Zins zu 3 % seit 1. Januar 2023

Zusätzliche Kosten

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund

Restbetrag Darlehen Carla Stierli per 31. Dezember 2022

Rechtliche Hinweise: Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der

bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Erstfeld, 13. Dezember 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Göschenen
Gotthardstrasse 99
Postfach 51
6472 Erstfeld

Zahlungsbefehl Swiss General Trading GmbH

Schuldnerin
Swiss General Trading GmbH
CHE-113.781.212
Axenstrasse 4
6454 Flüelen

Gläubigerin
Zürcher Freilager AG
CHE-140.378.600
Rautistrasse 77
8048 Zürich

Vertreterin
Zürcher Freilager AG
Embraport 3a
8424 Embrach
Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl
Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer:
22402882 vom 18. September 2024

Forderungen

- 1) Fr. 25.333,40 nebst Zins zu 5 % seit 22. August 2024
- 2) Fr. 2.987,10 nebst Zins zu 5 % seit 11. April 2024
- 3) Fr. 653,10 nebst Zins zu 5 % seit 11. April 2024
- 4) Fr. 61,39 nebst Zins zu 5 % seit 8. Januar 2024
- 5) Fr. 1.663,95 nebst Zins zu 5 % seit 8. Januar 2024

6) Fr. 579.– nebst Zins zu 5 % seit 20. Juni 2024

7) Fr. 913.– nebst Zins zu 5 % seit 18. April 2024

Zusätzliche Kosten

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund

- 1) Kosten Betreibungsamt Embrachertal / Räumung Lager
- 2) Miete Oktober und November 2023 und Stromrechnung
- 3) Kosten Betreibungsamt Erstfeld
- 4) Rechnung Rohrer Müller Partner
- 5) Rechnung Rohrer Müller Partner
- 6) Rechnung Rohrer Müller Partner
- 7) Rechnung Rohrer Müller Partner

Rechtliche Hinweise: Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Erstfeld, 13. Dezember 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Flüelen
Gotthardstrasse 99
Postfach 51
6472 Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 19. Dezember 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

RB 3.2225

REGLEMENT

über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten

(vom 3. Dezember 2024¹)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 180 Absatz 7, Artikel 180a Absatz 4 und Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den elektronischen Verkehr, namentlich die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten.

2. Abschnitt: **Elektronische Steuererklärung natürliche Personen**

Artikel 2 Allgemeines

¹ Die steuerpflichtigen Personen haben die Wahl, ob sie die Steuererklärung elektronisch oder in Papierform einreichen wollen.

² Das Amt für Steuern versendet den steuerpflichtigen Personen jeweils eine Mitteilung zusammen mit den Zugangsdaten für die elektronische Steuererklärung und der Aufforderung, die Steuererklärung elektronisch einzureichen.

³ Wer die Steuererklärung in Papierform einreichen will, hat bei der zuständigen Gemeinde oder dem Amt für Steuern das entsprechende Formular anzufordern.

⁴ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können eine Kopie der Steuererklärung des

¹ AB vom 13. Dezember 2024

² RB 3.2211

Wohnsitzkantons einreichen. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz können eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet. Die Einreichung kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 3 Steuerdeklarationslösung

Auf der Website des Kantons wird die Deklarationslösung eTax.UR für das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung bereitgestellt.

Artikel 4 Authentifizierung

¹ Die steuerpflichtigen Personen erhalten mit der Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 2 einen persönlichen Zugangscode. Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten einen gemeinsamen Zugangscode.

² Für den Zugang zu eTax.UR muss sich die steuerpflichtige Person authentifizieren (Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Artikel 5 Erfassung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person kann nach erfolgreicher Authentifizierung ihre Steuerklärungsdaten in eTax.UR erfassen.

² Bis zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung können fehlende Daten jederzeit ergänzt und bereits erfasste Daten wieder geändert oder gelöscht werden.

Artikel 6 Einreichung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person bestätigt vor der Einreichung der Steuererklärung elektronisch, dass sie diese wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt hat. Die vertragliche Vertretung unter Ehegatten wird bei der Bestätigung durch einen Ehegatten nach Artikel 181 StG angenommen.

² Die erforderlichen Beilagen sind zusammen mit der Steuererklärung elektronisch einzureichen. Die Steuerdaten werden verschlüsselt übermittelt und gespeichert.

³ Die Steuererklärung gilt mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als elektronisch eingereicht.

⁴ Nach Ablauf einer Frist von 72 Stunden wird die elektronisch übermittelte Steuererklärung freigeschaltet und den zuständigen Steuerbehörden für die Bearbeitung weitergeleitet.

Artikel 7 Korrektur der Steuererklärung

Die steuerpflichtige Person kann innert 72 Stunden nach der ersten Übermittlung die elektronisch eingereichte Steuererklärung korrigieren und erneut einreichen. Nach Ablauf von 72 Stunden ist das Zeitfenster für eine erneute elektronische Einreichung geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt können Änderungen nur noch postalisch dem Amt für Steuern übermittelt werden.

Artikel 8 Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann eine Drittperson durch Übergabe des Zugangscodes gemäss Artikel 4 Absatz 1 bevollmächtigen, ihre Steuerklärungsdaten über eTax.UR zu erfassen und elektronisch einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann die Vollmacht jederzeit widerrufen, indem sie vom Amt für Steuern einen neuen Zugangscode verlangt. Der neue Zugangscode wird per Post an die im Steuerregister aufgeführte Adresse der steuerpflichtigen Person gesandt.

3. Abschnitt: Elektronische Steuererklärung juristische Personen**Artikel 9** Allgemeines

¹ Die steuerpflichtigen Personen haben die Wahl, ob sie die Steuererklärung elektronisch oder in Papierform einreichen wollen.

² Das Amt für Steuern versendet den steuerpflichtigen Personen jeweils eine Mitteilung zusammen mit den Zugangsdaten für die elektronische Steuererklärung und der Aufforderung, die Steuererklärung elektronisch einzureichen.

³ Wer die Steuererklärung in Papierform einreichen will, hat beim Amt für Steuern das entsprechende Formular anzufordern.

⁴ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können eine Kopie der Steuererklärung des Sitzkantons einreichen. Personen ohne steuerrechtlichen Sitz in der Schweiz können eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet. Die Einreichung kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 10 Steuerdeklarationslösung

Auf der Website des Kantons wird die Deklarationslösung eTax.UR JP für das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung bereitgestellt.

Artikel 11 Authentifizierung

Die steuerpflichtigen Personen erhalten mit der Mitteilung nach Artikel 9 Absatz 2 einen persönlichen Zugangscode. Dieser ist für die Authentifizierung sowie die elektronische Einreichung der Steuererklärung notwendig.

Artikel 12 Erfassung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person kann ihre Steuerklärungsdaten in eTax.UR JP erfassen.

² Bis zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung können fehlende Daten jederzeit ergänzt und bereits erfasste Daten wieder geändert oder gelöscht werden.

Artikel 13 Einreichung der Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person bestätigt vor der Einreichung der Steuererklärung elektronisch, dass sie diese wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt hat.

² Die erforderlichen Beilagen sind zusammen mit der Steuererklärung elektronisch einzureichen. Die Steuerdaten werden verschlüsselt übermittelt und gespeichert.

³ Die Steuererklärung gilt mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als elektronisch eingereicht.

⁴ Nach Ablauf einer Frist von 72 Stunden wird die elektronisch übermittelte Steuererklärung freigeschaltet und dem Amt für Steuern für die Bearbeitung weitergeleitet.

Artikel 14 Korrektur der Steuererklärung

Die steuerpflichtige Person kann innert 72 Stunden nach der ersten Übermittlung die elektronisch eingereichte Steuererklärung korrigieren und erneut einreichen. Nach Ablauf von 72 Stunden ist das Zeitfenster für eine erneute elektronische Einreichung geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt können Änderungen nur noch postalisch dem Amt für Steuern übermittelt werden.

Artikel 15 Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann eine Drittperson durch Übergabe des Zugangscodes gemäss Artikel 11 bevollmächtigen, ihre Steuerklärungsdaten über eTax.UR JP zu erfassen und elektronisch einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann die Vollmacht jederzeit widerrufen, indem sie vom Amt für Steuern einen neuen Zugangscode verlangt. Der neue Zugangscode wird per Post an die im Steuerregister aufgeführte Adresse der steuerpflichtigen Person gesandt.

4. Abschnitt: **Elektronische Steuerakten**

Artikel 16 Grundsatz

¹ Das Amt für Steuern betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein elektronisches Archivsystem.

² Für jede natürliche und juristische Person wird pro Steuerjahr ein Steuerdossier geführt. Darin werden alle mit eTax.UR und eTax.UR JP erfassten und übermittelten Steuererklärungen mit den Beilagen automatisiert im elektronischen Archivsystem gespeichert.

³ Für Grundstücke im Kanton Uri wird ein separates Objektdossier geführt. Dieses beinhaltet grundstückbezogene Unterlagen und Korrespondenzen im Bereich der Grundstückschätzungen.

⁴ Alle nicht elektronisch eingereichten Steuererklärungen, Beilagen und Korrespondenzen werden zentral durch das Amt für Steuern gescannt und im elektronischen Archivsystem abgelegt.

⁵ Die elektronischen Steuer- und Objektdossiers beinhalten neben den eingereichten Steuererklärungen und Beilagen auch Korrespondenzen und weitere einschätzungsrelevante Dokumente wie die Verfügungen, die Steuerrechnungen, die Akten eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens sowie die Dauerakten.

⁶ Zu den Dauerakten zählen Unterlagen und Dokumente, die für mehrere Steuerperioden relevant sind, namentlich Vereinbarungen, Schätzungsverfügungen, WEF-Vorbezüge, Entscheide aus Rechtsmittelverfahren und Ersatzbeschaffungen.

Artikel 17 Anforderungen

Das Amt für Steuern trifft die erforderlichen Massnahmen, damit:

- a) der Scanprozess dokumentiert und die Qualität des Scanprodukts durch angemessene Kontrollen sichergestellt sind (Nachvollziehbarkeit);
- b) alle Unterlagen nach Artikel 16 in das elektronische Archivsystem übertragen werden (Vollständigkeit);
- c) die elektronisch gespeicherten Steuerakten grundsätzlich nicht verändert oder gelöscht werden können (Integrität);
- d) die Les- und Druckbarkeit der elektronischen Steuerakten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sind (Lesbarkeit);

- e) der Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Steuerakten den zuständigen Stellen ermöglicht wird (Verfügbarkeit);
- f) das Steuergeheimnis nach Artikel 177 StG gewährleistet und das Informationssystem vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist (Vertraulichkeit); und
- g) nachvollzogen werden kann, welche Personen Zugriff auf das elektronische Archiv haben (Berechtigungskonzept).

Artikel 18 Vernichtung von Papierakten

Steuererklärungen und weitere Steuerakten in Papierform, die im elektronischen Archivsystem erfasst worden sind, werden anschliessend vernichtet.

Artikel 19 Dauer der elektronischen Aufbewahrung

¹ Die Steuerakten sind mindestens während 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode im elektronischen Archivsystem aufzubewahren.

² Die Dauerakten werden so lange aufbewahrt, wie sie benötigt werden.

Artikel 20 Archivierung und Löschung

Werden die Steuerakten nicht mehr ständig benötigt, sind sie vor der Löschung dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 30. November 2021 über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten natürlicher Personen³ wird aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 3.2225

Kanton

3.2214

REGLEMENT

über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Quellensteuerreglement [QStR])

(Änderung vom 3. Dezember 2024¹)

I.

Das Reglement vom 17. November 2020 über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Quellensteuerreglement; QStR)² wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Absatz 1

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent vom gesamten Quellensteuerbetrag für den Bund, den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4

² Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirche oder deren Kirchgemeinde.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

II.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ AB vom 3. Dezember 2024

² RB 3.2214

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizeinotruf: 117

Feuerwehr: 118

Sanitätsnotruf: 144

Rega: 1414

Europäischer Notruf: 112

Vergiftungen TOX: 145

Zahnarzt: Swisscom 1811

Stromversorgung und Störungsdienst:

EWA-energieUri, 041 875 08 75

Tierschutzverein Uri, Meldestelle:

079 280 36 52

Schweizer Such- und Rettungshunde:

Redog, 0844 441 144

Autopannen- und Unfalldienst

Personenwagen:

Unterland: 041 871 06 66

Oberland: 041 883 01 57

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

